

Compliance-Richtlinie „Kartellrecht“

Bundesindustrieverband
Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Stand: November 2013

Präambel

Diese Richtlinie dient der Vorbeugung von Kartellverstößen im BTGA. Sie richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organe und Gremien des BTGA und damit auch an die Mitgliedsunternehmen. Ihr Ziel ist es, über die wichtigsten Verbote des Kartellrechts zu informieren und daraus folgende Verhaltensanforderungen aufzuzeigen, um Verstöße zu verhindern.

A. Verbotene Verhaltensweisen im Kartellrecht

I. Verbotene Verhaltensweisen für Unternehmen

Das Kartellrecht verbietet den Unternehmen, insbesondere, wenn sie im Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder sonst zu koordinieren. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gilt dies insbesondere für die nachfolgenden

„Tabuthemen“:

- **Preise und Preisbestandteile:** Verboten ist jede Absprache über Endkundenpreise, Mindestpreise, Preisbandbreiten, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen, aber auch über einzelne Preisbestandteile, Kalkulationsgrundlagen, die Weitergabe gestiegener Vorkosten oder die Gewährung von Nachlässen.
- **Konditionen:** Verboten ist jede Absprache über den Umfang von Gewährleistungen und Garantien, über Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen oder über die Durchführung von Serviceleistungen. Unverbindliche Empfehlungen zu Vertragsformulierungen, z.B. in Form von Mustertexten, sind zulässig.
- **Auftraggeber:** Verboten ist jede Absprache darüber, welche Auftraggeber oder Auftraggebergruppen von dem einen oder von dem anderen Wettbewerber beliefert werden; verboten ist auch das gegenseitige Respektieren sogenannter „Stammkunden“.
- **Auftragsgebiete:** Verboten ist jede Absprache über die Aufteilung von regionalen Auftragsgebieten, etwa dergestalt, dass sich jeder Wettbewerber ein regionales Arbeitsgebiet „reserviert“, in dem andere Wettbewerber nicht tätig werden.
- **Kapazitäten:** Verboten ist jede Absprache über eine Drosselung oder Beschränkung von Kapazitäten, über Kapazitätsverknappungen bzw. den gebremsten Ausbau von Kapazitäten.
- Verboten ist auch die **abgestimmte Teilnahme an Ausschreibungen** dergestalt, dass Wettbewerber mit abgesprochenen Preisen oder Konditionen an Ausschreibungen teilnehmen. Dem steht jedoch die Bildung von Bietergemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen nicht entgegen.
- Auch die **Abstimmung über geplante Innovationen**, z. B. dergestalt, dass zwei Wettbewerber verabreden, die Einführung bestimmter Innovationen zu verschieben, ist unzulässig.
- **Hersteller dürfen ihren gewerblichen Kunden grundsätzlich keine Endkundenpreise vorschreiben** und ihnen auch nicht vorgeben, in bestimmten Gebieten oder für bestimmte Auftraggeber nicht tätig zu werden.

- **Boycottverbot:** Neben dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind auch einseitige Maßnahmen von Unternehmen verboten. Danach ist es verboten, wenn ein Unternehmen andere Unternehmen dazu aufruft, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten.

Nicht nur die ausdrückliche Absprache über die beispielhaft genannten „Tabuthemen“, sondern auch ein **aufeinander abgestimmtes Verhalten** der Unternehmen ist verboten. Ein solches liegt vor, wenn Unternehmen ihr Marktverhalten auf Basis eines gemeinsamen Willens koordinieren.

Kein aufeinander abgestimmtes Verhalten, sondern ein kartellrechtlich **zulässiges Parallelverhalten** liegt vor, wenn Unternehmen den Markt beobachten und in eigener freier und unabgestimmter Entscheidung auf das Marktverhalten ihrer Wettbewerber reagieren.

II. Verbotene Verhaltensweisen für Verbände

Das Kartellrecht verbietet nicht nur den Unternehmen, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu treffen und ihr Verhalten abzustimmen und zu Boykotten aufzurufen, es gilt auch unmittelbar für Verbände. Dies beruht darauf, dass die Unternehmen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen dadurch umgehen könnten, dass sie die Verhaltenskoordination an ihren Verband delegieren.

Im Einzelnen sind den Branchenverbänden folgende Maßnahmen verboten:

- **verbindliche Beschlüsse** von satzungsmäßigen Gremien, mit denen den Mitgliedern ein einheitliches Verhalten im Markt vorgegeben wird,
- **unverbindliche Beschlüsse**, Empfehlungen, Stellungnahmen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen sowie auch interne Vorträge und Schulungen,
 - die bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten beachtet zu werden,
 - die kartellrechtlich sensible Informationen enthalten, die in dieser Form öffentlich nicht zugänglich sind.
- **Boycott:** Verboten ist die Aufforderung gegenüber bestimmten Unternehmen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beauftragen oder sich nicht von ihnen beauftragen zu lassen.

III. Hinweise auf Sanktionen bei Kartellrechtsverstößen

Kartellrechtsverstöße können erhebliche Risiken nach sich ziehen. Hierzu zählen neben der Nichtigkeit von darauf basierenden Vereinbarungen die Verhängung von Bußgeldern, die Vorteilsabschöpfung oder sogar strafrechtliche Sanktionen. Außerdem besteht das Risiko privater Schadensersatzforderungen sowie ein nicht unerheblicher Imageschaden für das kartellrechtswidrig handelnde Unternehmen oder

die kartellrechtswidrig handelnde Institution. Unternehmen, die sich auf Ausschreibungen für öffentliche Aufträge bewerben oder gar häufiger von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt wurden, droht bei Kartellrechtsverstößen im Extremfall der Ausschluss von jedweden öffentlichen Aufträgen.

B. Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Die dargestellten Verbote haben Konsequenzen für die Verbandsarbeit in der BTGA-Organisation.

Insofern ist vor allem auf folgende Punkte zu achten:

- Zu Verbandssitzungen ist möglichst frühzeitig und mit einer Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnungspunkte und die Sitzungsunterlagen müssen kartellrechtlich unbedenklich sein.
- Vor Beginn einer Sitzung werden die Teilnehmer auf die Compliance-Richtlinie hingewiesen. Während oder im Rahmen der Sitzung darf es nicht zu kartellrechtlich unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen kommen.
- Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Sitzungsleiter unverzüglich auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen und im Wiederholungsfall von der Sitzung auszuschließen.
- Der BTGA übermittelt keine kartellrechtlich sensiblen Mitteilungen, Hinweise oder Informationen zwischen Mitgliedsunternehmen, die in dieser Form öffentlich nicht zugänglich sind.
- Der BTGA und seine Gremien veröffentlichen keine Beschlüsse, Stellungnahmen, Presseerklärungen oder ähnliche Mitteilungen, die Informationen mit kartellrechtlich sensiblem Bezug enthalten und die in dieser Form öffentlich nicht zugänglich sind oder die bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten beachtet zu werden.

In Zweifelsfällen ist die weitere Befassung mit einem solchen Thema auszusetzen und intern eine Klärung – gegebenenfalls nach Einholung qualifizierten Rechtsrats – herbeizuführen.

Sollte ein Mitarbeiter oder ein Organ des Verbandes einen potentiellen oder drohenden bzw. bereits begangenen Kartellverstoß bemerken, hat er hierüber unverzüglich den Geschäftsführer oder den Vorstand des BTGA zu informieren, der dann über weitere Maßnahmen zum Umgang mit dem geschilderten Verhalten entscheidet.

Der BTGA unterstützt als Branchenverband keinerlei Aktivitäten, mit denen Mitglieder seiner Organisation, die in den Organen und Gremien des BTGA in Kontakt kommen, unzulässige Absprachen treffen bzw. in unzulässiger Form ihr Verhalten koordinieren, unzulässig Informationen austauschen oder zum Boykott aufrufen.